

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. April 2023

Nr. 15/2023

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Satzung
über das Auswahlverfahren
für den
Masterstudiengang
Psychologie
der Fakultät V –
Lebenswissenschaftliche Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 24. April 2023

Herausgeber:
Redaktion:

Rektorat der Universität Siegen
Dezernat 3, Adolf-Reichwein-Straße 2 a, 57076 Siegen, Tel. 0271/740-4813

**Ordnung zur Änderung der
Satzung
über das Auswahlverfahren
für den
Masterstudiengang
Psychologie
der Fakultät V –
Lebenswissenschaftliche Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 24. April 2023

Aufgrund der Satzung für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Siegen vom 26. April 2021 (Amtliche Mitteilung 30/2021) hat die Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät die nachfolgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Inhaltsverzeichnis,
- § 2 „Beurteilungskriterien“,
- § 3 „Bewerbung und Auswahlverfahren“,
- § 4 „Auswahlentscheidung und Zulassung“,
- § 6 „Inkrafttreten und Veröffentlichung“,
- „Anlage zur Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Siegen“,
- Anlage 1 und
- Anlage 2.

Artikel 1

Die Satzung über das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen vom 19. Mai 2022 (Amtliche Mitteilung 39/2022) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Inhalt

- I. Auswahlverfahren
 - § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung
 - § 2 Beurteilungskriterien
 - § 3 Bewerbung und Auswahlverfahren
 - § 4 Auswahlentscheidung und Zulassung
 - § 5 Studienort- oder Studiengangwechsel

- II. Regelungen zum fachspezifischen Studieneignungstest
 - § 6 Fachspezifischer Studieneignungstest
 - § 7 Nachteilsausgleich
 - § 8 Wiederholung des fachspezifischen Studieneignungstests
 - § 9 Nicht-Teilnahme, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
 - § 10 Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

- III. Schlussbestimmungen
 - § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Notenpunkte

Anlage 2: Creditgewichtpunkte

Anlage 3: Testpunkte“

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„I. Auswahlverfahren“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird das Wort „Punkte“ durch das Wort „Notenpunkte“ ersetzt und das Wort „und“ gestrichen.

- bb) Dem Buchstaben a wird ein Komma angefügt.

- cc) In Buchstabe b wird der Punkt am Satzende durch das Wort „und“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 1 wird der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) ggf. die Anzahl an Testpunkten, die in einem fachspezifischen Studieneignungstest nach § 4 an der Universität Siegen erreicht wurden (maximal 100 Testpunkte gemäß Anlage 3).“

c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Teilnahme am fachspezifischen Studieneignungstest ist freiwillig. Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht am fachspezifischen Studieneignungstest teil, wird das Ergebnis des Tests mit 0 Testpunkten bewertet. Die Teilnahme am Zulassungsverfahren bleibt davon unberührt.

(3) Kann der fachspezifische Studieneignungstest im Rahmen eines Auswahlverfahrens seitens der Universität Siegen nicht durchgeführt oder dessen Ergebnis nicht berücksichtigt werden, findet das Kriterium nach Absatz 1 c) für das betroffene Auswahlverfahren keine Anwendung. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie sowie den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (vgl. § 6 FPO-M für das Fach Psychologie; im Folgenden Prüfungsausschuss).“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

e) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr.1“ durch die Angabe „a)“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird der folgende Buchstabe b eingefügt.

„b) ggf. eine Bescheinigung über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests.“

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Anhang“ durch die Wörter „in Anlage“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„In die Gesamtpunktzahl geht die Summe aus den Notenpunkten gemäß Anlage 1 und Creditgewichtpunkten gemäß Anlage 2 mit einer Gewichtung von 55 % ein. Die Testpunkte gemäß Anlage 3 gehen mit einer Gewichtung von 45 % in die Gesamtpunktzahl ein. Gerechnet wird mit zwei Nachkommastellen, ohne Rundung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gesamtpunkte werden wie folgt berechnet:

Gesamtpunkte =

$0,55 * (\text{Notenpunkte gemäß Anlage 1} + \text{Creditgewichtpunkte gemäß Anlage 2})$

$+ 0,45 * \text{Testpunkte gemäß Anlage 3.}“$

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Im Falle des § 2 Absatz 3 setzt sich die Gesamtpunktzahl aus den Kriterien nach § 2 Absatz 1 a) und b) zusammen. Die Gesamtpunktzahl ist in diesem Fall die Summe der Notenpunkte gemäß Anlage 1 und Creditgewichtpunkte gemäß Anlage 2.

(4) Besteht nach der Auswahl aufgrund der vorgenannten Kriterien Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach Los.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

- e) Nach dem neuen Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. Wird die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Einschreibung für den Studiengang nicht möglich. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Studiengang.“

- f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 8 und 9.

6. Nach § 5 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„II.

Regelungen zum fachspezifischen Studieneignungstest“

7. Nach der eingefügten Überschrift werden die folgenden §§ 6 bis 10 eingefügt:

„§ 6

Fachspezifischer Studieneignungstest

- (1) Mit dem fachspezifischen Studieneignungstest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, inwieweit ihre Vorkenntnisse und Fähigkeiten für eine bessere studienfachspezifische Eignung sprechen. Dabei werden für den Masterstudiengang Psychologie relevante Kompetenzen aus den Bereichen Statistik und Methoden, Psychologische Diagnostik, Klinische Psychologie und Entwicklungspsychologie ebenso geprüft, wie Kompetenzen im Bereich numerischen und figuralen Schlussfolgerns. Der Test erfolgt überwiegend im Multiple-Choice-Verfahren. Die reine Testdauer beträgt 90 Minuten. Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich. Zum Zweck der Erprobung neuer Aufgaben können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.
- (2) Am fachspezifischen Studieneignungstest kann nur teilnehmen, wer
- a) eine Einladung zur Teilnahme am fachspezifischen Studieneignungstest erhalten hat und
 - b) am Testtag einen Nachweis mittels einer aktuellen Leistungsübersicht (Transcript of Records) erbringt, dass mindestens 120 LP in einem Bachelorstudiengang erworben wurden, der den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie eröffnet.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag auch eine Teilnahme mit weniger als 120 LP zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft macht, dass sie oder er im unmittelbar vor der geplanten Aufnahme des Masterstudiengangs liegenden Sommersemester an dem fachspezifischen Studieneignungstest nicht teilnehmen kann.

- (3) Zum Studieneignungstest eingeladen werden nur Personen, die
- a) sich form- und fristgerecht angemeldet haben und
 - b) bei denen unter Berücksichtigung der Anzahl an Anmeldungen für den Test, der festgesetzten Zulassungszahl für den Studiengang und der aktuellen Durchschnittsnote des den Zugang eröffnenden Bachelorstudiengangs zu erwarten ist, dass durch die Teilnahme am Test eine Platzierung in dem Bereich der Rangliste erfolgen könnte, in dem Zulassungen ausgesprochen werden.
- (4) Die Einladung zum fachspezifischen Studieneignungstest kann auch noch am Testtag zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu Unrecht eingeladen wurde, insbesondere, weil die Einladung auf der Grundlage falscher Angaben bei der Anmeldung zum fachspezifischen Studieneignungstest erfolgte. Eine Teilnahme am fachspezifischen Studieneignungstest ist in diesem Fall nicht möglich.

- (5) Der fachspezifische Studieneignungstest findet an der Universität Siegen vor Ort statt und wird vom Department Psychologie durchgeführt. Der genaue Ort und die Zeit werden den Bewerberinnen und Bewerbern ca. sechs bis acht Wochen vor der Durchführung elektronisch per E-Mail mitgeteilt.
- (6) Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testzeit gegenüber der Aufsichtsperson unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (7) Über den Testablauf ist von den jeweiligen Personen, die die Prüfungsaufsicht führen, ein Protokoll zu erstellen, das den Testtag und den Testort sowie gegebenenfalls vorgebrachte Rügen oder gewährte Ausgleichsmaßnahmen ausweist.
- (8) Zuständig für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem fachspezifischen Studieneignungstest ist der Prüfungsausschuss.

§ 7

Nachteilsausgleich

Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, ihre oder seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht ablegen kann, gestattet der Prüfungsausschuss Ausgleichsmaßnahmen. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Verlängerung der Bearbeitungszeit, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

§ 8

Wiederholung des fachspezifischen Studieneignungstests

Der fachspezifische Studieneignungstest kann nicht wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Satz 1 auf Antrag im Einzelfall beschließen, dass ein Testergebnis auch länger als drei Jahre gültig ist oder der Test wiederholt werden kann, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach der Testteilnahme an der Teilnahme am Auswahlverfahren insbesondere aufgrund von längerer Krankheit oder Elternzeit gehindert war.

§ 9

Nicht-Teilnahme, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber am freiwilligen fachspezifischen Studieneignungstest trotz Anmeldung und Einladung nicht teil, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine erneute Teilnahme ist nicht möglich. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn
 - a) für die Nichtteilnahme triftige Gründe vorlagen und die Bewerberin oder der Bewerber diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilt oder
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Testtermin von der Teilnahme zurücktritt.

Über die triftigen Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Erkennt der Prüfungsausschuss die triftigen Gründe an oder erklärt die Bewerberin oder der Bewerber fristgerecht ihren bzw. seinen Rücktritt, kann sich die Bewerberin oder der Bewerber zum nächsten Testtermin wieder anmelden. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

- (2) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis ihrer oder seiner Testleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Testleistung mit 0 Punkten bewertet. Stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungserbringung, beispielsweise indem sie oder er während der Anfertigung der Leistung diese oder Teile davon anderen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zur Verfügung stellt, kann sie oder er von der weiteren Leistungserbringung ausgeschlossen und der Test mit 0 Punkten bewertet werden. Eine erneute Teilnahme ist in diesen Fällen nicht möglich.

§ 10

Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

- (1) Für richtige Antworten beim freiwilligen Studieneignungstest werden Punkte vergeben. Anhand der erreichten Punktzahl werden Testpunkte gemäß Anlage 3 ermittelt. Es können zwischen 0 und 100 Testpunkte erreicht werden.
- (2) Nach Auswertung des Testergebnisses erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Bescheinigung über die erreichte Punktzahl und die Testpunkte. Maßgeblich für das Auswahlverfahren sind die Testpunkte (vgl. § 4).
- (3) Die Bescheinigung ist drei Jahre lang gültig. Die Frist beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der freiwillige Studieneignungstest absolviert wurde.“
8. Der bisherige § 6 wird § 11.
9. Vor § 11 wird folgende Überschrift eingefügt:

„III.

Schlussbestimmungen“

10. Die Anlage „Anlage zur Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Masterstudien-gang Psychologie an der Universität Siegen“ wird aufgehoben.
11. Vor Anlage 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Anlagen“
12. Die Überschrift „Anlage 1“ wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1: Notenpunkte“
13. Die Überschrift „Anlage 2“ wird wie folgt gefasst:
„Anlage 2: Creditgewichtpunkte“
14. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3: Testpunkte

Die Testpunkte ergeben sich aus dem Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes. Im fachspezifischen Studieneignungstest gibt jede richtige Antwort einen Punkt. Die erreichte Punktzahl wird wie folgt in Testpunkte mit zwei Nachkommastellen ohne Rundung umgerechnet:

1. Werden weniger als 20 % der zu erreichenden Punkte erreicht, entspricht dies 0 Testpunkten;
2. Werden 20 % oder mehr der zu erreichenden Punkte erreicht, werden die Punkte wie folgt in Testpunkte umgerechnet:

$$\text{Testpunkte} = \frac{\text{erreichte Punktzahl (Testergebnis)}}{\text{max}_{\text{Punkte}} \text{Testergebnis}} * 100$$

max_{Punkte}Testergebnis ist die maximal im Studieneignungstest zu erreichende Punktzahl.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Verabschiedung durch den Gründungsdekan der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät vom 16. April 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 24. April 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)